Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Ct. Waldstätten an den

gesetzgebenden Rath

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beschließt:

- 1800 sollen dem Staat entweder in Natur oder in Geld (und zwar leztern Falls nach dem Mittel, preise der Früchte, so wie solche der f. 4. des Gesetzes vom 13. Dec, 99 über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt), sedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
- 2. Wo aber dergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigeren, als den eben ermähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieß Jahr geschehen.
- 3. Die immerhin in firen Geldpreisen entrichteten Grund a und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt wie bisher.
- 4. Eben dieses geschieht ben ben bisher um fire Geldpreise angesezten Grundzinsposten an kleinen Naturalien. Wo aber bergleichen bisdahin in Naturentrichtet wurden, mag solches hingegen dieß Jahr, nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, für andere dergleichen Posten gesezten Geldpreis geschehen.
- 5. Diese in S. 1 bis 4 angesezten Grundzinspossen werden bis zum 10. Jenner 1801 entrichtet; mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungsart bereits in Uebung mare.
- 6. Nicht bezahlt werden, sollen dergleichen Grund, und Bodenzinse, die erweislich für Concesionen von Pripolegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Geseye aufgehoben sind, oder willfürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich noch in der Hand des ersten Urbarmachers besinden, oder welche endlich auf Gütern hasten, die durch Naturwirfungen zu weiterer Bepflanzung untauglich geworden sind. (Die Fors. folgt.)

Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Et. Warger Gesetzebenden Rath. Burger Gesetzeber!

Zum erstenmal erscheinen wir mit vereinigten Empfindungen vor den Schranken der Gesetzebung. Es geschieht im Zusammenfluß unserer Freude über die frohen Erwartungen von dem Ereignist des slebenten Augusts, welches den Benfall aller gutdenkenden Bürger in der Rücksicht verdient, weil nur dadurch bas Vaterland gerettet werden konnte, und weil dem allgemeinen Ruf und der Ueberzeugung entgegen, alle gützliche Versuche für die Erzweckung dieser nöthigen und

heilsamen Maßregel, leichtsinnig abgewiesen worden sind. Als frengeborne Waldstatter haben wir uns an keine Complimente gewöhnt, und als unglückliche Opfer der Mennungen und Parthepen in den Tagen der Revolution, keinen Beruf hiezu gefühlt. Schmähen wollten wir auch nicht. Wohin würde es und geführt haben, und wozu hätte es und gefrommt? Wir harrten im Stillen auf bessere Tage und der siebente August ist eingetreten; wir nehmen ihn für die Morgenröthe der künftigen Ruhetage an. Um so inniger und aufrichtiger sind nun die Ausdrücke unserer frohen Gefühle und unserer gerührten Herzen.

Unsere Erwartungen sind groß, wie unsere Bedürfnisse, ohne eben überspannt zu senn.

Der würdige Präsident Findler hat die Linien derfelben in seiner ersten Anrede scharf bezeichnet, und Euer Dekret, das die Arbeiten Euers hohen Verufs organisitte, hat in unsere Aussichten Licht und Leben gebracht, und wird unsere Erwartungen von dem Kern der Repräsentation, wo sich Einsicht und Harmonie der Kräste mit reiner ungetheilter Vaterlandsliebe paart, rechtsertigen.

Eine Verfassing und die Herstellung der zu Grunde gerichteten Finanzen, sind nun hauptsächlich und vor allem andern unsere groffen Losungsworte. Die Idee der Einheit ist in Waldstätten auf den Ruinen der Unabhängigkeit, auf den Gradhügeln der Erschlagenen, auf den Brandstätten ganzer Vörser, auf den bleichen Wangen verwaister Mütter und Töchter, und auf der ernsten Stirne ausgeraubter Väter tief und unauslöschslich eingegraben. Wozu diese Leichen und Hügel, und diese Asche und diese Armürsniß, wenn die Einheit nicht zum Grundgesch unserer Versfassung werden sollte?

Die Vortheile der Einheit ben ruhigen Zeiten, wollen wir frühern Forschern nicht nachrechnen und nichts von dem Elend und dem Ausschlag unserer lezten unglucklisKriege ermähnen, welche dem Mangel an Einheit zugesschrieben werden können.

Hieran bitten wir, daß Sie sich, Burger Rathe, benm Entwurf einer Verfassung erinnern, an eine Regierungsform, welche auf fruchtbare Resultate der Ersahrung gegründet, und auf unser Gut und Blut, auf unsere gemeinsamen Bedürfnisse berechnet wird, und das Urtheil der Nachwelt und unserer Kinder auschalten kann.

Ben herffellung der Finanzen bedenken Sie vorläufigt der dermaligen bringenden Bedurfniffe des Staats,

ber Quellen, die gedankenlos durch den heillosen Streich einer falschen Spekulation gestopft wurden, die doch eben so gerecht und billig als in Vergleichung mit unferm dermaligen Finanzspstem leicht und erträglich sind.

Wir mennen das nemliche, was ein einsichtsvoller Redner ben Eröffnung ihrer ersten Sitzung bermuthlich sagen wollte: Es steht in Ihrer Gewelt, die dem Sigenthumsrecht so nachtheiligen Gesetze wieder in die Bahn der Gerechtigkeit und Billigkeit zurückzuleiten, die verderblichen, tief in das Innere jeder Gemeinde und jeder Haushaltung eingreiffenden gesetzlichen Einzichtungen zu vernichten, und die bürgerliche Frenheit jedes Einzelnen auf sichere Grundseste zu stützen.

Es ist Ihnen beschieden, das gut zu machen, was Ihre Vorganger gegen alle Idee der Gerechtigkeit und

gefunden Bernunft verftieffen.

Es ift Ihnen aufbehalten, bem Staat, den humanen Ginrichtungen unferer Bater, ben schonen Anstalten für Cultur des menschlichen Bergens und Beiftes, der Beiftlichfeit und den Partikularen ihre durch den altesten Genug gerechtfertigten, in Erbe, Raufe und Bertaufe einberechneten, durch die Gesethe, die Gitten, und selbst Durch die religioje Idee aller Zeiten anerkannten, eigenthumlichen Fonds zurückzustellen, Die Buth, Die fich an diefe Quelle warf, lieferte einen auffallenden Den-Dant jur renommirten Geschichte der Landes, Gemeinden Diefes Jahrhunderts : als der Vortheil des Guterbefigers jum Rachtheil des Rapitalisten ausschlieflich ins Auge genommen wurde, ward in einem Canton, der fur bas Schooftind der ursprünglichen Frenheit fich hielt, der Capitalwerth eines Pfunde von 5 auf 3 herabgemehrt. Unfere Bater ehrten Diefe beilige Schulden gegen verfchiedene Riofter, gegen Engelberg und Murbach und gegen Die Behnd : herren Diefer Beit auf ihren Gutern. find jum Theil durch Lostauf gerilgt , jum Theil fteben fe noch, und murden bis zur Zeit der Revolution gemif. fenhaft bezahlt. Als Folge der Losfaufung berechnen wir noch eine Menge von lebenden Gulten, die in Die ehemaligen Kanglepen der alten Regierungen floffen, und verfilbert oder verwandelt murden.

Ihnen ist es aufbehalten, unsere rechtlichen Forderungen aller Art unter den verschiedensten Beziehungen und Werhältnissen wieder geltend zu machen, und die Nachtheile zu vergüten, die wir als Theile des Staats und als Partikularen unter dem Bandalismus der frühern Mepräsentation zu leiden hatten. Ihnen ist es aufbehalten, nachdem Sie dem Spikem der Gerechtigkeit und des Eigenthums wieder Wert, und Leben gegeben haben,

ben Borfchlag eines gemäßigten aber boch proportionir. ten Magftabe ber Lostaufung ju fanctioniren.

Burger Rathe! Wir mogen diese dringende Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt eines Finanzschstems oder der Idee des Rechts betrachten, so fühlen wir nur zu sehr, daß der Staat erst Pflichten uns auslegen kann, wenn er nusere Rechte sichert.

Indem wir im Vertrauen auf Sie, neben unsern froben Empfindungen, unsere Bedürsnisse und unsere Erwartungen Ihnen aufdecken, durfen Sie auf unsere Opfer, so theuer sie sind, zählen, wenn wir durch Sie, Burger Rathe, aufgesodert, sie aufs Altar des Vaterslandes legen können.

Bug ben 1. Cept. 1800.

Folgen die Unterschriften aller Cantonebeamten.

Befanntmachung.

In der Umand. Königschen Buchhandlung in Stradburg ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben;

Nouveau Dictionnaire françois - allemand et allemandfrançois à l'usage des 2 Nations. Cinquième Edition originale entièrement refondue et considerablement augmentée, deux volumes gr. 8. à 24 Liv. de France.

Das gleiche Werk in 2 Banden in gr. 4. im nems lichen Preis.

Mit Vergnügen fündiget die Verlagshandlung die Vollendung dieses allgemein erwarteten französischen Wörterbuchs hier an. Die genaue Ersüllung ihres Versprechens, diesem Werk den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, machte eine frühere Erscheinung des zwenten Theils unmöglich. Es ist überstüßig, die vielen wesentlichen Vorzüge hier anzusühren, welche diese neue Ausgabe vor ihren Vorgängern, als auch vor vielen andern ähnlichen Wörterbüchern hat, da ihre innere Güte, welche sie durch die beträchtlichen Vermehrungen und Verbesserungen erhielt, als auch das schöne Leussereschon durch den seit einigen Monaten im Publikum besindlichen ersten Theil bekannt ist.

In der nemlichen Buchhandlung ist auch zu haben; Diction, de l'Academie françoise revu corrigé et augmenté par l'Academie elle-même. Cinquième Edition originale, 2 Vol. en gr. 4. 30 Liv. de France. — le même in-folio. 72 Liv. de France.

Obige Artifel find in Bern ben Gaudar und Leuensberger zu haben.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 22 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 5 Erganzungstag VIII.

Groffer Rath, 7. Juli. (Kortsetung.)

Secretan. Man versichert uns, daß die italientschen Cantone verheert seven, und um ihnen unser Mitleiden zu aussern, schlägt man uns vor, die Zehenden in diesen Cantonen zahlen zu lassen, ungeachtet hierdurch dem Staat nichts zu gut kommt. Wasdenkt man denn mit den übrigen Staatsausagen zu machen? und wie sollen die Staatsbedürsnisse in diesen Cantonen befriedigt werden? Man sprach von Vergleichungen mit den Nachbaren; aber wenn wir die fürchterliche Last der Zehenden diesen Vürgern wieder auflegen, werden dadurch diese Gegenden besonders an uns angeschlossen und vereinigt werden? Er ist im Ganzen Tröschens Meinung und stimmt für Tagessordnung.

Escher. Der Wis von Trosch mag wohl luftig fenn, aber richtig ift er nicht. Eins ber erften Bedurfniffe jener Gegenden ift die Auszahlung ber nun verfallenen Befoldungen der Geistlichen: denn jenes Rolt ift fo febr an feine Beiftlichen anbangig und fiebt felbit die politischen Berhaltniffe fo gang durch die Augen derfelben, daß die öffentliche Rube von der Entrichtung jener beiligen Schuld abhangt. Ueberdem find in jenen Cantonen viele milde Stiftungen, Die nur durch die Stellung ber Zehenden bestehen tonnen, welche aber in diesem Augenblick von Armuth und Druck, fur Die gablreiche eigenthumslofe Claffe von Burgern jener Cantone bochft wichtig find, benn die Ginftellung diefer mobilbatigen Unftalten murde diefe Burgerklaffe ber groften Silftofigfeit preisgeben. giehung der ordentlichen Auflagen in diesen alles baaren Geldes entblogten Cantonen tann feine Rede fenn, and das übrige Selvetien ift ebenfalls nicht im Stand grosse Summen in jene Gegenden hinüber zu werfen; was bleibt und also übrig, als die Vollziehung aufzus sodern, in Rücksicht der gegenwärtigen innern und äussern Verhältnisse der italienischen Cantone, in denselben diejenigen Austagen zu beziehen, die sie den Umsstänten angemessen hält. Hierauf trage ich bestimmt an, und bemerke denjenigen Mitgliedern, die glauben die Vollziehung hätte uns hierüber nicht anfragen sollen, daß den der jetzigen Meinung gegen die Vollziehung, in dieser Versammlung gewiß ein lebhaftes Gessiehung von entstanden wäre, wenn sie von sich aus die Vesziehung der Zehenden anbesohlen hätte.

Fiery ftimmt gang Efchere Meinung ben.

Suter halt das Zehndenabschaffungs. Gesetz immer noch für einen Salto mortale: auch ungeachtet seiner Liebe für die Einheit, will er doch nicht für alle Füße gleiche Schuhe machen. Doch aber möchte er jest die Zehenden nicht wieder einführen; und wenn sie auch schon für ein Trinkgeld loszegeben wurden, so kann erst nach dem Frieden hiervon gesprochen werden: er sindet Eschers Antrag sehr klug und warnt überhaupt vor allgemeinen Austaggesetzen, weil gerade z. B. die Bergcantone wegen der Verbindung des Weinhandels mit dem Käsehandel nicht den Weinzöllen unterworfen werden können.

Roch. Das Schickfal der italienischen Cantone hängt davon ab, daß jest keine Art von Unruhe in denselben bewirkt werde, und besonders nicht durch Maßregeln, die von der helvetischen Regierung herstommen. Man behauptet, die Entrichtung der Zehnden in den italienischen Cantonen werde dieselben nicht sehr an uns anhänglich machen; allein dieses komm auf den Gesichtspunkt an: wenn ein Volk in der Unt terhaltung der Geistlichen die Sicherung seiner Religion und in der Entrichtung der Zehenden an die milden

Stiftungen, die Fortdauer berfelben sieht, so wird dieser Antrag der Bollziehung in Berbindung mit dem Bericht Zschoftes über die Lage der dortigen Gegenden, nicht mehr so unpolitisch und ungereimt vortommen, denn wir mussen den Geist des Bolts nicht aus abstracten Begriffen herleiten. Auch die Sinwendung fällt, daß der Staat nichts beziehe, denn der Staat ist schuldig zu bezahlen; wenn also durch die Zehnden diese Schuld entrichtet wird, so hat der Staat freylich etwas bezogen: ich stimme Sschern bey.

Diefer Untrag wird angenommen.

Suter. Es ift beschloffen, daß alle Schriften, die auf den von B. Labarpe eingefandten Brief Mouffons an 23. Jenner Bezug haben, bem Cantonegericht zugefandt werden. hier ift mir die Erklarung derjenigen Burger zugekommen, burch die Labarpe jenen Brief erhalten hat; ich fodere also Mittheilung desselben an den Nichter, und erklare, daß die gewaltthatige Behandlung Laharpes von der Regierung, Schuld an der jetigen Lage Dieses Geschäfts ift: denn Labarpe ift allen Befeten und der Berfaffung zuwider, arretirt und feine Schriften gewaltthatig weggenommen worden. Diefes alles aber ift Folge des unglücklichen 7. Jenners, in welchem die Verfassung, die Gesete, und die heiligste Gerechtigkeit, den Privatleidenschaften, dem haß und dem Parthengeist zum Opfer werden mußten. (Groffer Lerm von Unterfrugung und jur Ordnung ruffen.) Sobald man aber Laharpe bie Berficherung geben wird, ihn nur gesetzlich zu behandeln, so wird er sich por dem Richter ftellen.

Efcher. Wir haben diefen gangen Gegenstand jur Beurtheilung bem Cantonsgericht von Bern übergeben, und also können wir durchaus nichts, das hierauf Bezug hat, annehmen, fondern muffen über folche Mittheilungen zur Tagesordnung gehen. Was die Beschuldigungen Sutere gegen die Vollziehung betrifft, fo find Diese eben so ungereimt als ungerecht: Die Verfassung und die Gefete machen es der Regierung gur Pflicht, Menschen zu arretiren und vor dem Richter zu weisen, gegen die Anzeigen von Verschwörung da find : und zur Entwicklung ter Anzeigen ift die Inbeschlagnehmung ihrer Papiere erfoderlich. Was endlich Suters ewige Ausfalle gegen den 7. Jenner anbelangt, fo wird fein Beschren das helvetische Volk nie vergessen machen, daß an diesem Tag eine Regierung gefturgt murde, Die viele Dutend unschuldige Burger ihren Familien entrif, und fie ohne irgend eine Beurtheilung, in den scheuflichen Kerkern, von Arburg bennahe ju Grunde geben ließ,

und eben so wenig wird das helvetische Bolf Suters Geschren wegen aushören, den siedenten Jenner als den Tag zu segnen, an welchem eine Regierung abgeschaft wurde, welche Helvetien immer in einen Krieg zu verwickeln suchte, der dem Geist des Volks und unster Lage zuwider ist, und wie das leztiährige Benspiel bes wieß, zu nichts diente, als die Republik dem Aufruhr und Bürgerkrieg preiszugeben und im Rücken der Franken die schrecklichse Anarchie bildete, die als Diverson der Coalition vortheilhaft war, und die man behaupstete mit unsern Milizen zu Grunde richten zu wollen. Nein, immer wird jeder hellsehende Helvetier den 7. Jenner segnen!

Billeter. Die aufgehobnen Burger, von denen Escher spricht, wurden von mir als damaligem Commissät in Wädenschwyl und Rapperschwyl in Verhaft gesezt, und dort menschlich behandelt: der Regierung undewußt kamen sie auf Arburg: sobald die Regierung dieses ersuhr, sandte sie mich ab, um dieselben sogleich frenzulassen: diese Erklärung war ich dem vorigen Die rektorium auf Eschers Aeusserungen hin schuldig.

Suter wunscht, daß Escher endlich seinen haß fahren lasse, der demienigen eines Oberpriesters gleich ift, dem sein Schlachtopfer entwischt ist.

Schlumpf stimmt auch, daß Suter diese Schrift selbst an den Richter übergebe und erklart, daß er Laharpe für unschuldig gehalten haben wurde, wenn nicht Suter selbst gesagt hatte, er habe Laharpes Desmissionsbegehren im Sack, auf den Kall hin, daß das Direktorium wieder hergestellt wurde.

Der Prafident fodert, daß nichts aus den geheimen Sikungen bekannt gemacht werde.

Man geht mit 40 Stimmen gegen 30 über Suters. Antrag jur Tagedordnung.

Der Senat theilt den Entwurf der neuen Berfasiung mit.

Custor freut sich über den Eifer des Senats: er fodert den Druck in benden Sprachen und daß derselbe. 8 Tage nachher behandelt werde.

huber fodert Verweisung an eine Commission, die in 6 Monaten ein Gutachten vorlege.

Baccio fodert Uebersetung ind Italienische.

Der Druck und die Ueberschung werden beschlossen. Der Senat verwirft den Beschluß über die Polizen der Fleischer, welcher an die Commission zurückgewiessen wird.

Es wird eine Zuschrift von Laharpe, datirt von Berrieres in der Grafschaft Neuenburg, verlesen,

protestirt, und nur vom lemanischen Cantonegericht beurtheilt werden will.

Gin Burger ift ungludlich, meinen Gecretan. Befühlen gufolge, burch die Miffichritte der Regierung. Labarpe ift schon durch unsern Beschluß in Rucksicht des eingefandten Briefs hart behandelt worden, aber Diesem zuwider ift er noch harter behandelt worden, und folite vor einen Richter geführt werden, der nicht der seinige ist. Aber die Sache ist richterlich und muß richterlich bleiben, alfo tonnen wir über diesen Ruf der Unschuld nichts anders verfügen als ihn auch noch dem Genat mittheilen, in der fichern Erwartung, daß gulegt die Leidenichaften wider Diefen Burger erloschen und die Wahrheit hell an den Tag kommen wird.

Roch. Laharpe muß behandelt werden wie jeder andere Burger: fein Brief ift eine Auffoderung, Die Berichwörung, die er entbeckt haben will, zu unterdrucken: Die beschuldigten Burger aber find innere und auswärtige Beamte, mit denen nicht gespaßt werden darf: zu diesem kommt die Refignationsacte Laharves auf Die erwartete Wiedereinsetzung ins Direktorium, Die doch mahrlich zeigt, daß hierunter etwas fecke, welches forgfältige Untersuchung bedürfe, und also war Die Magregel, Die gegen Laharpe gleich wie gegen Mousson genommen wurde, nicht so tyrannisch wie man schrent. Heberdem hat die Bollziehung bas Recht im Rall von angesponnenen Complotten, die noch neben den berührten Umftanden durch andere Ereigniffe bewiesen wurden, einzelne Burger zu arretieren : bieß weiß ja Laharpe nur zu fehr aus eigner Erfahrung, und in Rolge dieses Rechts ward er arretiert; und da eine Sache nicht an zwen Orten zugleich beurtheilt werden kann, so wurde er herberufen und zwar unter Bedeckung, welche, wie der Erfolg nur zu gut bewies, nicht überflußig, sondern nicht einmal hinlanglich mar: wo find also die Ungerechtigkeiten gegen Laharpe, über die man sich beständig erhebt und laut schrent, ohne auch nur eire erweifen ju fonnen? Rurg, Diese gange Befchichte gehört nicht mehr und jur Beurtheilung ju und also gehe man zur Tagesordnung.

Carrard. Bir follen und nur an bad legte Ereignig diefer unglicklichen Geschichte halten und alfo enisteht die Frage: konnte Labarpe in Lausanne arretiert werden? ja; aber hingegen konnte er nicht auf Bern berufen werden; auch geschah dief nicht auf Befehl der Bollziehung: die Constitution und die Gefete erlauben nicht, daß ein Bürger seinem natürlichen Rich. 1

worin er gegen bie wiber ibn genommenen Magnahmen | ter entzogen werden; wenn aber die gleiche Sache an einem andeun Ort behandelt wird, so sollte dieser Richter den andern Richter um die Auslieferung anfuchen und diefes ift nicht geschehen; und was man als im vorigen Jahr geschehen anzeigt, berechtigt nie zu gleicher Ungerechtigkeit. Man weise also diese Klagschrift an die Behörde, über die er sich klagt, nemlich an die Bollziehung, welche die Sache in ihr gehöriges Gleis zurückseben wird.

Dieser lette Antrag wird angenommen.

Groffer Rath, 8. Juli. Prafident: Cartier.

Die Gemeinden Sochstetten, Biglen, Balfringen, Signan und Eggiwpl im Canton Bern, unterftugt von vielen andern Gemeinden des Cantons Bern, fommen neuerdings wider das Gefet über Entrichtung der Pres migen und wider die Betreibungsart derfelben burch Militarerecution ein.

Cartier. Die Abgeordneten Diefer Gemeinden haben mir felbst angezeigt, daß sie mit einigen etwas zu starten Ausdrucken der Bittschrift, unzufrieden find und bitten, nur die Sache felbst zu untersuchen : zus gleich aufferten sie sich, daß, wenn sie die Zusicherung erhalten wurden, daß in Zufunft diese Premigen nicht mehr eingefodert werden follen, fie fich fogleich zur Bollziehung verfügen werden, mit der Anzeige, Diefels ben für diesesmal noch entrichten zu wollen. nehme also in dieser Berathung hierauf Rucficht.

Actermann hoft, dag diefe Erflarung die Bersammlung beruhigen werde: er billigt zwar die Art nicht, wie diese Burger fich der Erfüllung unsers Ges fenes widerseben, allein anderseits ift's doch auch ficher, daß wenn wir die Premiten in ihrem gangen Umfang gefannt hatten, wir nicht ihre Entrichtung antefohlen haben wurden; auch hatte die Commiffion über Befoldung der Beifilichen schon lange rapportiren sollen, fo ware blefe Schwierigfeit nicht entstanden: in Rud. ficht der funftig zu entrichtenden Premigen fodert er Miedersetung einer Commission.

Nicht bald hat mich eine Bittschrift mit Rubn. fo viel Unwillen erfüllt als die gegenwärtige, theils ihres Inhalts wegen, theils der Personen wegen, Die fie eingaben. In den oftlichen Cantonen, Die unter dem Druck des Kriegs bennahe erliegen, werden viele Beiffliche von den Gemeinden gang befoldet und doch erschien noch teine Einwendung aus jenen Begenden : diese Burger nennen sich patriotische Burger, alleim

nur die, die fich den Besetzen punktlich unterwerfen, find achtpatriotische Burger; Die übrigen, beiffen fie wie fie wollen, find schlechte Burger. Das Gefet felbft bestimmt, daß diese Premiten nur bis jur Beftimmung einer andern Besoldungkart ber Geiftlichen bauren follen, und daß wir diese noch nicht bestimmten, ift den Umftanden der Republik juguschreiben. Was ift nun aber ju thun? ich halte es ber Wurde ter Representation jumider, in den Gegenstand einer Bittichrift einzutreten, die nicht blog Einwendungen gegen ein Gefet macht, fondern beffen Bolliehung versagt und sich bestimmt dagegen ausichnt, folglich von Aufrührern herrührt: ich trage auf Tagesordnung und Mittheilung der Bittschrift an die Bollziehung an, und geige noch der Berfammlung an, daß biefe Abgeordneten geffe n benm frantischen Gefandten maren, und da gang andere Erflarungen machten als diefenigen find, Die fie und heure vortragen liegen.

Kilchmann respectivt das Gesetz als Gesetz und misbilligt diese Bittsteller, aber eben so sehr die Vollziehung ben ihrem Benehmen, und diesen Pfarrer, der eine solche Abgabe ben seinem übrigen starken Sinkommen auf diese Art eintreiben läßt. Vor einigen Tagen ist eine Bittschrift von der Geistlichkeit von Zürich eingekommen, die noch weit stärkere Ausdrücke enthält als diese und doch erhob sich niemand dagegen; und diesenigen Mitglieder, die sezt diese etwas groben Baurranusdrücke misbilligen, scheinen sene zu billigen: wo ist also die Gleichheit? Wenn in einigen Gegenden die Pfarrer von ihren Gemeinden ganz bezahlt werden, so ist dies sehr schön, und bald wird dieses in ganz Helvetien eingeführt werden müssen: ich stimme übrigens ganz Ackermann ben.

Hung genommen worden und enthalt daher auch einen Artikel, der dasselbe für provisorisch erklart. Aber wir haben nicht alle Fälle vorausgesehen, sonst würden wir die Premisen den sonst schon reichen Pfründen nicht beybehalten haben, und ich misbillige die Foderung des Pfarrers von Höchstetten wie die dieser Gemeinde: ich stimme also auch zur Verweisung dieser Bittschrift an die Vollziehung, sodere aber, daß die Commission über Pfarrbesoldung in 4 Wochen ein Gutsachten vorlege, weil hierüber die ungerechteste Ungleichheit statt hat, und meist nur die Pfarrer mit dickem Want besoldet, die übrigen aber im Mangel gelassen werden.

Eustor will wegen der Erklärung, die der B. Präsident im Namen der Abgeordneten der Bersammslung machte, in die Bittschrift nur in Rucksicht der Folgen eintreten. Der Name macht nichts zur Sache, und eben so wenig das Ulter einer Schuld; auch ist eine solche gleich rechtlich, wenn schon der Unsprecher derselben reich ist. Er kennt eine Gegend, wo der Sigrist die Erstlinge bezieht, und also kann man nicht sagen, daß dieselben nur unter dem Anschen der Bezieher bestehen können. Das Benehmen der Bollzieshung in diesem Geschäft ist in der Constitution gang gegründet und also weise man die Sache in Beziehung der künftigen Jahre an eine Commission.

Earmintran. Wäre nicht boser Wille zur Weigerung der Zahlung hiezu kommen und unterhalten worden, so wäre dieses Geschäft schon lange berichtigt: es ist hier also nicht um den Grund dieses Geschäfts, sondern um das Anschen des Gesches und die Ruhe und Ordnung in der ganzen Republik zu thun. Es ist wirkliche hartnäckige aufrührische Widersetzlichkeit da, die nicht geduldet werden darf und die ihn mit Unwillen erfüllt, besonders da dieselbe von einer reichen Gemeinde herrührt, die viel durch Abschaffung der Zehenden und Grundzinse gewonnen hat; er stimmt also Kuhn ben.

Fierz war auch unwillig über diese Bittschrift, boch ist er zum Theil durch die Anzeige des Präsidenten befriedigt. Als wir das Gesetz gaben, behauptete man, die Pfarrer im Canton Bern seyen ohne die Premitzen unbesoldet, allein aus der Bittschrift erhellet das Gegentheil: doch das Gesetz ist da und muß also vollzogen werden: aber die Beziehungsart, die man daben anwandte, ist grausam und gesetzwidrig, indem ein Gesetz vorhanden ist, welches die Art der Eintreibung der Abgaben bestimmt und dieses ist nicht beobachtet worden, daher ist er Ackermanns Meinung.

Graf. Mir scheint, diese Bürger sind übel berathen und zwar durch Leute, die Unordnung zu bewirken suchten und sie fürchterlich irre führten: in
seiner Gegend sind 26 Gemeinden, die ihre Pfarrer
ganz besolden und nicht dawider murren: wenn uns
die Republit und die Ordnung lieb ist, so mussen wir
über diese Bittschrift zur Tagesordnung geben, sons
sind wir der Anarchie preisgegeben.

(Die Forts. folgt.)